

Antrag der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG NRW) für Bau und Betrieb einer Anlage zur Mikroschadstoffreduzierung sowie Abdichtung des Ablaufgrabens auf der Kläranlage Anröchte.

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 in der zurzeit gültigen Fassung

Die Gemeinde Anröchte betreibt seit 2004 eine neu errichtete Zentralkläranlage mit einer Ausbaustufe von 20.000 Einwohnerwerten (EW). Der Kläranlagenstandort befindet sich in der Gemarkung Erwitte-Völlinghausen, Flur 7, Flurstück 211 (Grabenweg 100).

Zur Verringerung der stofflichen Einträge soll die Kläranlage um eine Anlage zur Reduzierung von Mikroschadstoffen (4. Reinigungsstufe) erweitert werden. In einer Machbarkeitsstudie wurde als Vorzugsvariante der Bau und Betrieb einer Aktivkohle- und Sand-Filtrationsanlage ermittelt. Zusätzlich soll der Ablaufgraben abgedichtet werden um eine Versickerung in den karstgeprägten Untergrund auf dem Kläranlagengebiet zu vermeiden.

Die Gemeinde Anröchte beantragt die Erweiterung der Kläranlage um eine 4. Reinigungsstufe sowie die Abdichtung des Ablaufgrabens. Der Bau und Betrieb einer 4. Reinigungsstufe sowie die Abdichtung des Ablaufgrabens ist als wesentliche Änderung im Sinne des § 57 Absatz 2 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) einzustufen.

Für die Durchführung des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach dem LWG NRW in Verbindung mit dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist die Bezirksregierung Arnsberg zuständig, § 2 Absatz 1 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und § 3 Absatz 1 Nr. 3.b) Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVerfG NRW).

Umsetzung des UVPG:

Für Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9.000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen oder anorganisch belastetes Abwasser von 900 m³ bis weniger als 4.500 m³ Abwasser in zwei Stunden ist nach Ziffer 13.1.2. der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 UVPG vorgesehen. Die Kläranlage Anröchte fällt mit einer Ausbaustufe von 20.000 EW (= 1.200 kg BSB₅/d) unter die genannte Ziffer der Anlage 1. Entsprechend ist für die Ge-

nehmung der 4. Reinigungsstufe und die Abdichtung des Ablaufgrabens auf der Kläranlage Anröchte eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Daher werden die Auswirkungen des Baus und Betriebs der Anlage in einer Prüfung der Umweltverträglichkeit unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien betrachtet.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat die Gemeinde Anröchte als Vorhabenträger geeignete Angaben nach Anlage 3 zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standortes sowie zu den möglichen Umweltauswirkungen übermittelt. Die von mir durchgeführte überschlägige allgemeine Vorprüfung anhand der Anlage 3 UVPG hat zum Ergebnis, dass für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht, da es keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Bewertung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Kriterien nach Anlage 3 des UVPG:

1. Merkmale des Vorhabens

Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens:

Geplant sind der Neubau und Betrieb einer Anlage zur Spurenstoffreduzierung mittels Sandfilter und granulierter Aktivkohle und die Abdichtung des bestehenden Ablaufgrabens auf dem Gelände der Kläranlage Anröchte. Hintergrund für die Erweiterung der Kläranlage um eine 4. Reinigungsstufe ist, dass die Einleitung in ein karstgeprägtes Gewässersystem erfolgt. Das Gewässer fällt aufgrund dessen periodisch trocken. Die Einleitungswassermenge aus der Kläranlage versickert während der Trockenphasen des Gewässers vollständig in den Untergrund. Zum Schutz des sensiblen Gewässersystems ist eine weitergehende Reduzierung der stofflichen Einträge notwendig.

Die Planung zur 4. Reinigungsstufe berücksichtigt im Einzelnen:

- Trink- und Brauchwasserleitungen
- Entwässerungsleitungen
- Zu- und Ablaufleitungen
- Spülwasserleitungen
- Filtrationsgebäude
- Pumpwerk mit Überlauf
- 2-straßiger Sandfilter mit jeweils 4 Filtereinheiten
- Schacht zwischen Sandfilter und Aktivkohlefilter (mit Bypass)
- 2-straßige Aktivkohlefilter mit jeweils 4 Filtereinheiten
- Ablaufschacht 4. Reinigungsstufe
- MID-Ablaufmessschacht Kläranlage Anröchte

Die Abdichtung des naturnah gestalteten Ablaufgrabens soll in Trockenperioden eine Versickerung in den Untergrund auf dem Kläranlagengelände vermeiden.

Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht bekannt.

Nutzung natürlicher Ressourcen:

Die Nutzung von Boden, Natur und Landschaft beschränkt sich auf das bestehende Anlagengrundstück auf dem Flurstück 211, Flur 7, Gemarkung Erwitte-Völlinghausen. Für die geplante Erweiterung der Kläranlage werden insgesamt 1.466 m² in Anspruch genommen. Wovon eine Fläche von 1.196 m² vollständig versiegelt wird. Zusätzlich werden Anschluss- und Leitungsarbeiten auf der Kläranlage Anröchte durchgeführt. Der Ablaufgraben wird oberhalb der Einleitung bis zum Ablaufschacht ertüchtigt. Die Ufer werden mit Steinschüttungen gesichert. Der Verlauf des Grabens wird nur geringfügig verändert.

Schutzgut Boden:

Betroffen ist der schutzwürdige Boden Braunerde-Rendzina auf 1.324 m² sowie der schutzwürdige Boden Gley-Kolluvisol auf ca. 142 m².

Schutzgut Wasser:

Das gereinigte Abwasser wird wie bisher in den Sonnenbornbach eingeleitet. Der Sonnenbornbach ist als Schledde ein periodisch wasserführender Bach. Ab der Autobahn A44 heißt das Gewässer Völlinghauser Bach und ab der Soester Straße westlich von Erwitte Manninghofer Bach. Ab hier liegt eine permanente Wasserführung vor. Durch den Einsatz von Tracer-Färbeversuchen konnte nachgewiesen, dass Wasser in den klüftigen Oberkreidekalkgestein (Cenoman) der Bachsohle versickert und in der Ahsequelle bei Lohne wieder austritt. Die Abdichtung des Ablaufgrabens wird eine Versickerung des gereinigten Abwassers auf dem Kläranlagengelände verhindern. Durch den Bau der 4. Reinigungsstufe wird die Ablaufqualität der Kläranlage verbessert und der stoffliche Eintrag, insbesondere von Mikroschadstoffen, reduziert. Die Mikroschadstoffreduzierung wird sich positiv auf die Gewässerbiozönose des unter Naturschutz stehenden Sonnenbornbachsystems sowie auf das unterhalb liegenden FFH-Gebiets „Manninghofer Bach sowie Gieseler und Muckenbruch“ auswirken. Dadurch wird eine Verbesserung der Erreichung der Schutzziele dieser Schutzgebiete bewirkt.

Pflanzen:

Es wird eine Fläche von 1.196 m² neu versiegelt. Diese betrifft eine Fettgrünlandbrache und intensiv gepflegte Magerasen sowie eine Baumgruppe. Von der Baumgruppe müssen ein Berg-Ahorn mit 0,3 m Bhd und eine Stiel-Eiche mit 0,2 m Bhd entfernt werden.

Tiere:

Der Gesundheitszustand der Fauna des Sonnenbornbachökosystems bzw. der weiteren unterhalb angeschlossenen Bachsysteme z.B. des Manninghofer Baches wird durch die geplante Mikroschadstoffentfernung verbessert, so dass sich z.B. in Fischen bzw. Muscheln geringere Schadstoffkonzentrationen anreichern. Eine erhebliche Auswirkung auf das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde ist nicht zu erwarten.

Erhebliche negative Umweltauswirkungen auf die Nutzung natürlicher Ressourcen sind nicht zu erwarten. Die Eingriffe durch Beanspruchung von schutzbedürftigen Böden werden durch Ausgleichsmaßnahmen multifunktional kompensiert. Die entfernten Bäume werden durch Neupflanzungen auf dem Kläranlagengelände ersetzt. Positiv zu bewerten ist die Verbesserung der Gewässerbiozönose in den Schutzgebieten.

Erzeugung von Abfällen:

Durch den Betrieb der Kläranlage Anröchte fallen Rechengut, Sandfanggut, mit Pulveraktivkohle versetzter und ausgefallter Klärschlamm als Abfall an. Die anfallenden Abfälle werden fachgerecht und dem aktuellen Stand der Technik entsprechend entsorgt.

Belästigungen:

Bei Umweltverschmutzungen und Belästigungen ist im vorliegenden Fall zwischen Bau und Betrieb zu unterscheiden. Während der Bauphase ist in geringem Maße mit Lärmaufkommen durch die Baumaßnahmen und Transportfahrzeuge zu rechnen. Staub und Abgase sind lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten.

Im Betrieb sind die Lärmemissionen der Kompressoren der Aktivkohle-Filtration durch den Einsatz von einer Schalldämmhaube verringert. Zudem werden die Kompressoren eingehaust. Erhöhte Lärmemissionen durch Anlieferung, Verladung, Außentechnik und aus den Betriebsräumen dringender Schall werden nur selten und ausschließlich tagsüber erwartet. Die Lärmemissionen der nahe gelegenen Autobahn A44 erreichen im Bereich des Kläranlagengeländes bereits 60 bis 70 dB(a) und überlagern den Lärm der Kompressoren. Zur Verringerung der Lichtemissionen ist eine insektenfreundliche Beleuchtung geplant. Luftverunreinigungen und Geruchsbelastungen sind nicht zu erwarten. Die Abdichtung des Ablaufgrabens verhindert zusätzlich eine Versickerung des gereinigten Abwassers und wirkt sich positiv auf das Schutzgut Wasser aus.

Risiken von Störfällen/Unfällen/Katastrophen und für die menschliche Gesundheit:

Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen und für die menschliche Gesundheit werden durch entsprechende Vorkehrungen weitestgehend minimiert.

2. Standort des Vorhabens

Nutzungskriterien:

Der Ausbau der Kläranlage und die Abdichtung des Ablaufgrabens findet auf dem Kläranlagenstandort im Außenbereich statt und befindet sich 900 m vom Ortsteil Klieve entfernt. In nördlicher Richtung verläuft in 100 m nördlicher Richtung die Autobahn A44. Das Untersuchungsgebiet hat keine Bedeutung für die Erholung und wird nicht öffentlich genutzt, da auf dem Gelände die Kläranlage bereits betrieben wird. Das Gebiet weist keine Bedeutung für land- forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen auf. Landwirtschaftliche Flächen grenzen nördlich an, werden durch den Bau und Betrieb jedoch nicht negativ beeinträchtigt.

Qualitätskriterien:

Die Fläche für die 4. Reinigungsstufe und der Ablaufgraben befinden sich auf dem Kläranlagengelände. Im Zuge der Maßnahmen wird eine relativ geringe Fläche von 1.196 m² neu versiegelt. Eine Vorbelastung der Fläche ist vorhanden.

Das Landschaftsbild ist geprägt durch das Betriebsgelände mit einem Betriebsgebäude, welches höher ist als das neu geplante Gebäude für die 4. Reinigungsstufe. Zudem sind die angrenzenden Bäume höher als das geplante Gebäude. Die

Lärmemissionen der Autobahn A44 übersteigen die Lärmwerte der 4. Reinigungsstufe, da für die geplante Anlage entsprechende Vorkehrungen wie eine Einhausung und eine Schalldämmhaube vorgesehen sind. Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind nicht zu erwarten.

Durch den Bau der 4. Reinigungsstufe sind positive Auswirkungen durch eine Verringerung der stofflichen Einträge auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Da das Gebiet durch das Kläranlagengelände bereits stark vorbelastet ist und der Eingriff relativ gering ist, werden keine negativen Umweltauswirkungen auf Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt erwartet.

Negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind ebenfalls nicht zu erwarten, da die Emissionsgrenzwerte nach TA Luft eingehalten und Minimierungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Schutzkriterien:

Der Sonnenbornbach wird weiter unterhalb als Völlinghauser Bach und ab der Soester Straße westlich von Erwitte als Mannighofer Bach bezeichnet. Ab hier fließt der Bach durch das FFH-Gebiet Mannighofer Bach sowie Gieseler und Muckenbruch (DE-4315-302) mit den Anhang II Fischarten Bachneunauge und Groppe sowie dem FFH-Lebensraumtyp Fließgewässer mit Unterwasservegetation 3260. Dadurch ist dieses Natura 2000-Gebiet indirekt von der Ertüchtigung der Kläranlage Anröchte betroffen.

Es sind positive Auswirkungen auf das FFH-Gebiet im Vergleich zum aktuellen Zustand zu erwarten. Die zukünftige Mikroschadstoffbelastung des Mannighofer Baches wird sich durch die 4. Reinigungsstufe deutlich verringern.

Die Kläranlage Anröchte befindet sich vollständig innerhalb des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde (DE-4415-401). Da durch den Bau der Erweiterung und deren Betrieb negative Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet nicht direkt ausgeschlossen werden konnten, war für das Vorhaben eine Vorprüfung auf FFH- bzw. VS-Verträglichkeit durchzuführen. Dabei stellte sich heraus, dass durch die geplante Erweiterung der Kläranlage keine erheblichen Beeinträchtigungen bzw. keine Verschlechterung des Gebietes ausgelöst wird. Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen sind keine erheblichen Einschränkungen für die Nutzung der Fläche für die Avifauna generell und die VSG-relevanten Arten im Besonderen abzuleiten. Es kommt durch das Vorhaben nicht zu zusätzlichen Störwirkungen.

Das Gewässer Sonnenbornbach ist Bestandteil des Naturschutzgebietes Völlinghauser Bach/ Sonnenbornbach (SO-049) und ist eine Schledde mit periodischer Wasserführung. Der Ablaufgraben verläuft auf einer Länge von 16 m innerhalb des Naturschutzgebietes. Zudem ist der Sonnenbornbach ein gesetzlich geschütztes Biotop (BT-4415-108-9) laut § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und im Biotopkataster vom LANUV NRW eingetragen. Es sind positive Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet und das gesetzlich geschützte Biotop zu erwarten, da der stoffliche Eintrag mit dem Bau der 4. Reinigungsstufe verringert wird.

Weitere Schutzkriterien sind nicht vorhanden.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen.

Die Beurteilung hat ergeben, dass durch die beantragten wesentlichen Änderungen mit dem Bau einer 4. Reinigungsstufe und der Abdichtung des Ablaufgrabens der Kläranlage Anröchte keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Feststellung gemäß § 5 Abs.1 UVPG: Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag
gez. C. Böhning